

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	Frau Reiner-Appelt
Datum:	14.06.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	26.06.2007	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	26.06.2007	
Stadtverordnetenversammlung	06.07.2007	

Sicherung der Natura 2000-Gebiete in Hessen durch eine landesweite Natura 2000-Verordnung nach § 32 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz**TÖB-Beteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens****hier: Stellungnahme der Stadt Lampertheim****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Entwurf der Natura-2000-Verordnung zuzustimmen und die in den Ausführungen dieser Sitzungsvorlage genannten Anregungen vorzutragen.

Sachdarstellung:

In den zurückliegenden Jahren sind zahlreiche hessische Gebiete aufgrund der Vorgaben der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie an die Europäische Union gemeldet worden. Das Meldeverfahren wurde im Jahr 2004 abgeschlossen. Seit Ende 2006 besteht Klarheit, dass in Hessen sämtliche Anforderungen der EU bezüglich der Gebietsmeldung erfüllt sind. Dieses war der erste Schritt zur Umsetzung der beiden EU-Naturschutzrichtlinien. Neben dem Gebietsmanagement und dem damit verbundenen Monitoring fordert die EU als weiteren Schritt eine förmliche Schutzzerklärung der Natura 2000 Gebiete. Durch die Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 04.12.2006) wurde in §32 Abs. 1 die Grundlage für den Erlass einer Verordnung zur Ausweisung der Natura 2000-Gebiete in Hessen gelegt. Hiermit werden nicht nur die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den beiden wichtigen EU-Naturschutzrichtlinien ergeben, erfüllt, sondern auch planungsrechtliche Unsicherheiten, die es durch die unvollständige Umsetzung der EU-Richtlinien gab, beseitigt.

Neben dem allgemeinen Verordnungstext (siehe Anlage 1) setzt sich die Natura-2000-Verordnung aus folgenden Anlagen zusammen: 1. Abgrenzungskarten der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebiete, 2. Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete, 3. ergänzende textliche Beschreibung der Abgrenzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Diese Unterlagen wurden aufgrund der Vielzahl und Größe der Natura 2000-Gebiete in unveränderlicher digitaler Form bereitgestellt. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim erhält zur Einsichtnahme eine DVD mit den vollständigen Unterlagen.

Mit Erlass der Verordnung werden die Grenzen der Natura 2000-Gebiete flurstücksbezogen auf der Basis des hessischen Liegenschaftskatasters festgelegt. Außerdem werden für jedes Gebiet die Erhaltungsziele für diejenigen Arten und Lebensraumtypen, für die es bestimmt ist, festgesetzt. Die Erhaltungsziele sind unabdingbare Grundlage für spätere Verträglichkeitsprüfungen entsprechend §34 HENatG, auch beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung, und für das Gebietsmanagement.

Die Verordnung enthält keine weitergehenden Regelungen, insbesondere keine Ge- und Verbote und unterscheidet sich daher von den üblichen Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

Alle Natura 2000-Gebiete sowie die dazugehörigen Anlagen sind in dieser Verordnung durch eine (7stellige) sogenannte Natura 2000-Nummer eindeutig identifiziert. Diese setzt sich zusammen aus der Nummer der topographischen Karte 1:25000 (erste 4 Ziffern), auf der die größte Fläche des Gebietes liegt, und, durch einen Bindestrich getrennt, eine fortlaufende 300er (FFH-Gebiete) oder 400er Nummer (EU-Vogelschutzgebiete).

Mit der Natura-2000-Verordnung wird die Umsetzung der beiden EU-Naturschutzrichtlinien zum ersten Mal für die Bürgerinnen und Bürger bzw. für die Betroffenen justiziabel. Daher ist die Durchführung einer öffentlichen Anhörung Voraussetzung für den Erlass dieser Verordnung. Die erforderliche rechtsförmliche Offenlegung des Verordnungsentwurfs mit allen Anlagen erfolgt in der Zeit vom 21.Mai bis 22.Juni 2007 bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Im Stadtgebiet Lampertheims befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete (siehe Anlage 3):

- 6316-303 Maulbeeraue (FFH-Gebiet)
- 6316-401 Lampertheimer Altrhein (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet)
- 6417-450 Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene (EU-Vogelschutzgebiet)
- 6417-304 Viernheimer Waldheide und angrenzende Flächen (FFH-Gebiet)
- 6417-350 Reliktwald Lampertheim und Sandrasen untere Wildbahn (FFH-Gebiet innerhalb des Vogelschutzgebietes)

Alle Gebiete sind gleichzeitig bereits seit vielen Jahren als Naturschutzgebiet (Lampertheimer Altrhein) oder als Landschaftsschutzgebiet (LSG „Forehahi“: Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene, Viernheimer Waldheide, Reliktwald Lampertheim und Sandrasen untere Wildbahn bzw. LSG „Hessische Rheinuferlandschaft“: Maulbeeraue) ausgewiesen.

In allen Natura 2000-Gebieten wurden Grunddatenerfassungen, d.h. Bestandsaufnahmen von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen durchgeführt. Diese dienen als Grundlage für die laufende Überwachung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen sowie die im sechsjährigen (FFH-Richtlinie) bzw. dreijährigen (EU-Vogelschutzrichtlinie) Turnus geforderten Berichte der EU-Mitgliedstaaten an die EU-Kommission.

Für einige Gebiete gab es bereits zum Zeitpunkt der Meldung der Gebietsvorschläge intensive Beteiligungsverfahren (Maulbeeraue, Sandrasen Untere Wildbahn); andere Gebiete, insbesondere ausgewiesene Naturschutzgebiete (Lampertheimer Altrhein), wurden dagegen ohne Beteiligung der Betroffenen gemeldet, da bereits im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung intensive Beteiligungsverfahren stattgefunden hatten. Die Stadt Lampertheim hat in den durchgeführten Beteiligungsverfahren den jeweiligen Gebietsvorschlägen grundsätzlich zugestimmt, da weder bedeutsame Planungen der Gebietsicherung noch vorhandene Nutzungen einer Qualitätssicherung der Flächen entgegenstanden.

Da mit der vorgelegten Verordnung lediglich die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele festgesetzt werden, können nach Aussage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum

und Verbraucherschutz nur Einwendungen gegen diese Festsetzungen geltend gemacht werden.

Zu den einzelnen Gebieten gibt es folgende Anregungen und Hinweise::

6316-401 Lampertheimer Altrhein

In der beigegeführten DVD ist das Gebiet nicht als FFH-Gebiet aufgelistet. Im Internet ist das Gebiet korrekt in der EU-Vogelschutz- und der FFH-Gebietsliste aufgeführt.

6417-450 Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene

Mit den bereits vorhandenen Waldschäden durch Trockenjahre, Sturm und Insektenbefall sowie der prognostizierten Klimaerwärmung zeichnet sich zukünftig ein tendenziell rückläufiger Laubholzanteil (insbesondere der Buche) ab. Wahrscheinlich wird die Waldkiefer als Pionierbaumart mit den trockenen Standorten besser zurechtkommen als andere heimische Baumarten. Im Hinblick auf die Erhaltungsziele speziell der Waldvogelarten (Spechte) wird die geforderte Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwälder mit den waldbaulich erreichbaren Zielen kollidieren.

6417-304 Viernheimer Waldheide und angrenzende Flächen

Da sich Teilflächen des Gebietes auf Lampertheimer Gemarkung befinden, sollte in der Lagebeschreibung als Gemeinde neben Viernheim auch Lampertheim genannt werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorgelegten Unterlagen bestehen nicht. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Entwurf der Natura-2000-Verordnung zuzustimmen und die genannten Anregungen vorzutragen.

gesehen:

(Reiner-Appelt)

(Dr. Vonderheid)

Anlagen

1. Entwurf der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen
2. Fragen und Antworten zum Erlass der Natura-2000-Verordnung
3. Übersichtskarte der Natura-2000-Gebiete mit Legende (unmaßstäblicher Ausschnitt)